

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1763

8. Juni 1976
vom

Gemeinde Reigoldswil, Waldbaulinienplan "Bergli- Horn"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 12. April 1976 dem Waldbaulinienplan "Bergli-Horn" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. April bis 14. Mai 1976 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1976 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1976 ersucht der Gemeinderat Reigoldswil um Genehmigung des Planes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Baulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil vom 12. April 1976 betreffend Waldbaulinienplan "Bergli-Horn" genehmigt und damit all-gemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/eBS/3/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reigoldswil (2)

Schwörer, Liner & Partner AG, Fischmarkt 12, Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4